

HOLGER BOCK

Steuerberater

Heinzestr. 31 – 31061 Alfeld

Tel.: 05181 / 90 01 70 - Fax: 05181 / 90 01 71

info@stb-bock.de

www.stb-bock.de

Dieses Arbeitsblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Merkblatt

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Inhalt

1 Wofür gibt es den Steuerbonus?

- 1.1 Überblick über die Fördermaßnahmen
- 1.2 Minijobs im Haushalt
- 1.3 Dienstleistungen allgemeiner Art
- 1.4 Handwerkerleistungen

2 Wer erhält die Steuerermäßigung?

3 Wann entfällt die Steuerermäßigung?

4 Was ist noch zu beachten?

5 Checkliste der begünstigten Aufwendungen

- 5.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen
- 5.2 Handwerkerleistungen

Seit 2009 haben sich die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von **Steuerermäßigungen** bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Handwerkerleistungen verbessert. Denn seitdem dürfen 20 % der Handwerkerkosten bis maximal 1.200 € von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden. Hierbei spielt keine Rolle, welchen Familienstand der Auftraggeber hat und ob die Arbeiten fachmännische Kenntnisse erfordern oder nicht. Seither können Haus- und Wohnungsbesitzer sowie Mieter gleichermaßen mehr Kosten für Haushalts- sowie Pflegeleistungen von der Steuerschuld absetzen, nämlich bis zu 4.000 €. Außerdem wurde die Regelung räumlich auf das EU-Ausland erweitert und gilt sogar für Ferien- und Zweitwohnungen.

Allerdings fördert der Fiskus nicht alles, was in Rechnung gestellt wird. Begünstigte Aufwendungen sind grundsätzlich **Arbeitsleistungen plus Maschinen- und Fahrtkosten** inklusive Umsatzsteuer. Außer bleiben Material und gelieferte Waren wie etwa Fliesen, Tapeten oder Farbe. **Der Arbeitsanteil muss grundsätzlich in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden**, wobei der Fiskus dem Handwerker eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrags in Arbeits- und Materialkosten erlaubt.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, wie hoch der jeweilige Steuerbonus ausfällt, wer ihn beanspruchen kann und welche Nachweise das Finanzamt verlangt.

1 Wofür gibt es den Steuerbonus?

Zunächst möchten wir Ihnen erläutern, für welche Aufwendungen Sie eine Steuerermäßigung beanspruchen können und wie hoch diese ausfallen kann.

1.1 Überblick über die Fördermaßnahmen

20 % der im Jahr bezahlten Aufwendungen lassen sich bis zu bestimmten Höchstbeträgen auf drei verschiedenen Wegen von der Einkommensteuer absetzen. Neben der Steuerermäßigung für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob, seit 2013 bis zu 450 € im Monat) kann der Auftraggeber auch die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Handwerkerarbeiten in Anspruch nehmen - gleichzeitig nebeneinander. Dadurch können bis zu 5.710 € im Jahr geltend gemacht werden. Um diesen Betrag absetzen zu können, muss sich der erforderliche Gesamtaufwand auf 28.550 € belaufen.

Beispiel	
20 % der Aufwendungen für	
Minijob im Privathaushalt	510 €
Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistung, Beschäftigung im Haushalt	4.000 €
Handwerkerarbeiten	1.200 €
Summe pro Jahr	5.710 €
Benötigter Gesamtaufwand = 5.710 € / 20 %	28.550 €

1.2 Minijobs im Haushalt

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen im sozialversicherungsrechtlichen Sinne, die ausschließlich in einem Privathaushalt ausgeübt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 % Ihrer Kosten, höchstens 510 €, jährlich.

Um die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie für die Begleichung der Sozialversicherungsbeiträge am sogenannten Haushaltsscheckverfahren teilnehmen (mehr dazu beispielsweise unter www.haushaltsscheck.de).

Hinweis	
Nicht jeder Minijob auf 450-€-Basis (in Altfällen bei 2012 schon bestandener Beschäftigung: 400 €) ist begünstigt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis „in“ einem Haushalt ausgeübt wird. Das Sozialversicherungsrecht verlangt für die 12%igen Pauschalabgaben (jeweils 5 % Renten- und Krankenversicherung und 2 % Pauschsteuersatz) dagegen, dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis durch einen privaten Haushalt begründet und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.	

Beispiel	
Familie A lässt die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung wöchentlich durch B reinigen. Die Kosten belaufen sich im Jahr 2013 inklusive aller Abgaben auf 2.400 €.	
Familie A erhält eine Steuerermäßigung von 20 % der Kosten = 480 €. Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 510 € ist nicht überschritten.	

Hinweis	
Für einen Monat, in dem die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nicht vorgelegen haben (beispielsweise Beginn oder Beendigung des Minijobs), ermäßigt sich der Höchstbetrag von 510 € nicht wie früher einmal um je ein Zwölftel. Wer also erst im Laufe des Jahres einen Minijobber einstellt, kann die 510 € voll ausschöpfen.	

1.3 Dienstleistungen allgemeiner Art

Absetzbar sind für insgesamt vier verschiedene Tatbestände 20 % der Summe der gesamten begünstigten Aufwendungen mit höchstens 4.000 € jährlich:

- sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe;
- haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind;
- haushaltsnahe Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen mit Pflegebedürftigkeit;
- Hilfe im eigenen Haushalt oder im Heim bei Alter, Krankheit, Hilflosigkeit oder schwerer Behinderung.

Dabei wird die Steuerermäßigung zusammen berechnet und geht in den gemeinsamen Höchstbetrag von 4.000 € auf, so dass maximal Aufwendungen von 20.000 € begünstigt sind.

Beispiel

Der Aufwand in 2013 beträgt für die angestellte Köchin 20.000 €, für die Beschäftigung eines selbständigen Gärtners 2.000 € und für das Pflegepersonal 3.000 €.

Aufwand insgesamt	25.000 €
Ermäßigung 20 % von 25.000 €	5.000 €
höchstens aber im Jahr	4.000 €

1.3.1 Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe

Werden für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt und wird die Tätigkeit ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt, fallen die Aufwendungen unter die Steuerermäßigung.

Beispiel

Familie C lässt von B das Mittagessen zubereiten und die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung reinigen. Die Kosten belaufen sich im Jahr 2013 inklusive aller Abgaben auf monatlich 1.500 €. Familie C erhält eine Steuerermäßigung von 3.600 € (= 20 % x 18.000 €). Der Höchstbetrag von 4.000 € ist nicht überschritten.

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres, ermäßigt sich der Höchstbetrag nicht wie früher einmal um je ein Zwölftel. Ein begünstigtes haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis (**Arbeitsverhältnis**) liegt vor, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat.

Eine Steuerermäßigung können Sie in Anspruch nehmen, wenn das Beschäftigungsverhältnis **in Ihrem Haushalt** ausgeübt wird. Die Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen und Arztbesuchen und kleine Botengänge sind aber für die Steuerermäßigung unschädlich, wenn diese Tätigkeiten zu den Nebenpflichten des Beschäftigten gehören.

Hinweis

Die Erteilung von **Unterricht** (beispielsweise Sprachunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder sportliche und andere Freizeitbetätigungen gehören leider nicht zu den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen.

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen ist bei Pflege, Versorgung und Betreuung von Sohn oder Tochter nur möglich, sofern die Kinderbetreuungskosten nicht wie **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** oder als **Sonderausgaben** berücksichtigt werden können. Ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, das zwischen in einem Haushalt lebenden Eheleuten oder zwischen Eltern und in deren Haushalt lebenden Kindern vereinbart ist, erkennt der Fiskus nicht an. Denn **familienrechtliche Verpflichtungen** können nicht Gegenstand eines steuerlich anzuerkennenden Vertrags sein. Entsprechendes gilt für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die nicht mit Ihnen im Haushalt leben (beispielsweise Kinder oder Großeltern, die in einem eigenen Haushalt leben), erkennen die Finanzämter aber an, wenn

- der Vertrag zivilrechtlich wirksam zustande gekommen ist und
- die Vereinbarungen solchen entsprechen, die zwischen Fremden üblich und tatsächlich auch so durchgeführt worden sind.

1.3.2 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen, die nicht Handwerkerleistungen (siehe Punkt 1.4) sind, fließen ebenfalls mit **20 %** in den gemeinsamen Höchstbetrag von **4.000 € jährlich** ein. Dabei muss es sich um Tätigkeiten handeln, die gewöhnlich Mitglieder des privaten Haushalts erledigen, und für die ein selbständiger **Dienstleister** oder eine **Dienstleistungsagentur** in Anspruch genommen wird.

Beispiel

A beauftragt regelmäßig einen selbständigen Fensterputzer mit der Reinigung der Fenster und einen selbständigen Gärtner mit Gartenpflegearbeiten.

Beim Winterdienst ist nur der Aufwand für Räumungsarbeiten innerhalb des Grundstücks abzugsfähig, nicht aber für den Bereich öffentlicher Gehwege. Entsprechende Kosten sind aufzuteilen. Zur Haushaltsführung gehört auch das Bewirtschaften von Zubehörräumen und Außenanlagen, weil ein Haushalt durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt wird. So gehört beispielsweise

se auch eine Gartenanlage, die an ein Mietwohngrundstück angrenzt, zum Haushalt der Bewohner.

1.3.3 Pflege- und Betreuungsleistungen

Seit 2009 sind die Aufwendungen in dem Fördertatbestand mit aufgegangen, Feststellung und Nachweis einer Pflegebedürftigkeit, Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen sind nun nicht mehr erforderlich. Die Steuervergünstigung hilft somit auch Menschen ohne Pflegestufe, deren Grundpflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I liegt und deren Erkrankung eine Beaufsichtigung und Betreuung nötig macht.

Es reicht aus, wenn Dienstleistungen zur unmittelbaren Pflege am Menschen (beispielsweise Körperpflege, Ernährung und Mobilität) dienen oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden. Die Steuerermäßigung steht der pflegebedürftigen Person und auch anderen Personen zu, wenn diese für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die im Haushalt durchgeführt werden. Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen.

Beispiel

Zwei pflegebedürftige Personen werden in einem Haushalt gepflegt. Die Steuerermäßigung gibt es insgesamt nur einmal.

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Da diese nur auf Antrag berücksichtigt werden, hat der Steuerzahler besonders bei Pflegeaufwendungen ein Wahlrecht zwischen den beiden verschiedenen Steuerermäßigungen. Ab einer Grenzsteuerbelastung von mehr als 20 % ist der Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen günstiger.

Beispiel

Die Tochter hat ihre pflegebedürftige Mutter in ihren Haushalt aufgenommen. Für einen Pflegedienst zahlt sie 18.000 € jährlich. Die Kosten wirken sich bei ihr aufgrund der zumutbaren Eigenbelastung nur zu 14.000 € als außergewöhnliche Belastungen aus. Die Tochter kann zusätzliche 20 % der verbleibenden Differenz in Höhe von 4.000 € = 800 € geltend machen.

Empfangene Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen, soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Das Pflegegeld, das seitens der Kassen ausgezahlt wird, ist dagegen nicht auf den Steuervorteil anzurechnen, weil es nicht zweckgebunden für professionelle Pflegedienste bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn Angehörige für die Kosten aufkommen und das Pflegegeld an sie weitergeleitet wird. Von der Regelung profitieren Pflegebedürftige und ihre Familien, die sich für den Bezug von Pfl-

gegeld entscheiden und gelegentlich zusätzlich einen professionellen Pflegedienst beauftragen.

1.3.4 Hilfe im Alten- und Pflegeheim

Heimbewohner können die Steuerermäßigung für einen eigenständigen und abgeschlossenen Haushalt in einem Alten-, Altenwohn- oder Pflegeheim sowie einem Wohnstift in Anspruch nehmen. Dabei müssen die Räumlichkeiten nach ihrer Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sein (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können und eine eigene Wirtschaftsführung erlauben. Zu den begünstigten Dienstleistungen bei Heimunterbringung zählen:

- im Haushalt des Bewohners durchgeführte und individuell abgerechnete Leistungen (beispielsweise Reinigung des Appartements, Pflege- oder Handwerkerleistungen im Appartement),
- Hausmeisterarbeiten, Gartenpflege, kleinere Reparaturarbeiten,
- Leistungen des Haus- und Etagenpersonals sowie die Reinigung der Gemeinschaftsflächen, wie Flure, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume,
- Tätigkeit von Haus- und Etagedamen, die neben der Betreuung den Bewohner noch zusätzlich begleiten, Besucher empfangen und kleine Botengänge erledigen,
- Aufwendungen für die Möglichkeit, bei Bedarf bestimmte Pflege- oder Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Das gilt jeweils auch für die von dem Heimbetreiber pauschal erhobenen Kosten, sofern nachgewiesen ist, dass die abgeleitete Dienstleistung gegenüber dem Heimbewohner tatsächlich erbracht worden ist. Auch weitere haushaltsnahe Dienstleistungen, die im Bedarfsfall vom Bewohner in Anspruch genommen werden, können angerechnet werden. Eine Steuerermäßigung gibt es hingegen nicht für Reparatur- und Instandsetzungskosten, die ausschließlich auf Gemeinschaftsflächen entfallen. Dies gilt auch, wenn diese Aufwendungen gegenüber dem Heimbewohner einzeln abgerechnet werden.

1.4 Handwerkerleistungen

Wenn Sie Handwerkerleistungen in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die Einkommensteuer zusätzlich um weitere **20 %** Ihrer Kosten, höchstens **1.200 € jährlich**. Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten für **Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** in Ihrem Haushalt oder auf Ihrem Grundstück. Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen, die im Regelfall nur Fachkräfte durchführen, gehören ebenfalls zu den begünstigten Leistungen. Welche Arbeiten u.a. zu den begünstigten Handwerkerleistungen

zählen, haben wir in der beiliegenden Checkliste für Sie zusammengestellt.

Hinweis

Maßnahmen, die schon nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse gefördert werden, sind nicht begünstigt. Im Jahr 2011 wurde dies auf alle öffentlichen Zuschüsse ausgeweitet, wie beispielsweise

- altersgerecht umbauen,
- Förderung energetischer Renovierung,
- Erhaltung und Modernisierung sowie vergleichbare Förderprogramme der Länder.

Auch dafür werden zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährt.

Der Ausschluss der steuerlichen Ermäßigung greift aber nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Darlehens oder tatsächlichem Erhalt eines steuerfreien Zuschusses und nicht bereits bei einem bestehenden Anspruch darauf.

Bei den handwerklichen Tätigkeiten muss es sich immer um eine Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahme handeln. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer **Neubaumaßnahme** sind nicht begünstigt.

Insbesondere bei Handwerkerleistungen ist zu beachten, dass **nur die Arbeits- und Fahrtkosten, nicht aber die Materialkosten** zu den begünstigten Aufwendungen gehören (vgl. auch Punkt 3).

Beispiel

Ein Parkettleger verlegt in Ihrem Flur einen neuen Bodenbelag. Seine Rechnung beträgt 2.000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 380 €. Der Anteil der Arbeitskosten beträgt 50 %.

Arbeitskosten	1.000 €
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	<u>190 €</u>
Zwischensumme	1.190 €
davon 20 % Steuerermäßigung	238 €

2 Wer erhält die Steuerermäßigung?

Den Steuerrabatt können grundsätzlich **Arbeitgeber** oder **Auftraggeber** in Anspruch nehmen. Ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis kann aber auch mit einer **Wohnungseigentümergeinschaft** (beispielsweise bei Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsräumen) bestehen. Genauso kann auch eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber einer Dienstleistung oder Handwerkerarbeit sein. Im Regelfall bestellt die Eigentümergemeinschaft einen **Verwalter**,

der ihre Aufgaben und Interessen wahrnimmt. Dann ist gegenüber dem Finanzamt die Höhe der begünstigten Kosten durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers an der begünstigten Maßnahme nachzuweisen.

Beispiel

Eine Wohnungseigentümergeinschaft lässt das Dach für 15.000 € brutto neu eindecken. Der Anteil der begünstigten Arbeitskosten beträgt 6.000 € brutto. Der Verwalter bescheinigt dem Eigentümer A nach seinem Beteiligungsverhältnis einen Anteil von 18.500/100.000.

Begünstigte Aufwendungen	6.000 €
Anteil A 18.500/100.000	1.110 €
davon 20 % Steuerermäßigung	222 €

Auch **Mieter** profitieren von der Steuerermäßigung.

Beispiel

Der Vermieter eines Mehrfamilienhauses beschäftigt für die Reinigung des Treppenhauses und der übrigen gemeinschaftlichen Räume ein Unternehmen. Die Kosten belaufen sich im Jahr auf 6.500 €. Aus der Nebenkostenabrechnung des Mieters A ergibt sich ein Anteil von 812,50 €. A kann davon bei seiner Einkommensteuererklärung 20 % und somit 162,50 € als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen.

Hinweis

Arbeitnehmer sollten für die begünstigten Leistungen einen **Freibetrag** in ihren elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen eintragen lassen. Um die Steuerlast noch für das laufende Jahr zu mindern, muss der Antrag bis Ende November gestellt werden. Hierbei wird als Freibetrag das Vierfache des maßgebenden Ermäßigungsbetrags berücksichtigt.

3 Wann entfällt die Steuerermäßigung?

Die oben beschriebenen Steuerermäßigungen können Sie nicht in Anspruch nehmen, wenn die Kosten zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören.

Beispiel

A lässt an seinem vermieteten Mehrfamilienhaus eine Handwerkerleistung ausführen. Die Aufwendungen gehören zu den **Werbungskosten** bei den Mieteinkünften.

Bei gemischten Aufwendungen (beispielsweise Reinigungskraft für das selbstgenutzte Einfamilienhaus, die auch das zu beruflichen Zwecken genutzte häusliche Arbeitszimmer reinigt) ist der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führende Teil der Tätigkeit durch **Aufteilung der Gesamtarbeitszeit** zu ermitteln.

Beispiel

Familie A lässt die Wohnung sowie das Arbeitszimmer wöchentlich durch B reinigen. Der zeitliche Umfang für die Reinigung des häuslichen Arbeitszimmers beträgt 15 % der Gesamttätigkeit. In diesem Umfang ist die Steuerermäßigung ausgeschlossen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Kosten tatsächlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind.

Für **Kinderbetreuungskosten**, die wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten oder als Sonderausgaben berücksichtigt werden können, kann die Steuerermäßigung nicht beansprucht werden. Das gilt auch für den Teil der Kosten, der sich wegen der hierbei geltenden Abzugsbeschränkungen nicht in voller Höhe wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten oder als Sonderausgaben ausgewirkt hat.

Beispiel

A und B, verheiratet, beide erwerbstätig, lassen ihre vierjährige Tochter zu Hause stundenweise von einer angestellten Kinderfrau betreuen, der sie 12.000 € jährlich zahlen.

Die Kosten sind zu zwei Dritteln (= 8.000 €), höchstens jedoch bis zum Höchstbetrag von 4.000 €, wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse steht dem Ehepaar daher nicht zu.

Nimmt eine pflegebedürftige Person einen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch, schließt dies eine Berücksichtigung der Pflegeaufwendungen aus. Das Gleiche gilt, wenn der einem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf sie übertragen wird.

4 Was ist noch zu beachten?

Die Höchstbeträge für die jeweilige Steuerermäßigung gelten **haushaltsbezogen**. Sind die Arbeitgeber des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses bzw. Auftraggeber der begünstigten Leistung eines Selbständigen entweder zwei in einem Haushalt Alleinstehende (beispielsweise nichteheliche Lebensgemeinschaft) oder die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wird der Höchstbetrag im Verhältnis der gezahlten Aufwendungen aufgeteilt, sofern sie nicht einvernehmlich eine andere Aufteilung beantragen.

Förderung gibt es für Haushalte in der Erst-, Zweit- oder Ferienwohnung, die im EU- oder EWR-Raum (Island, Norwegen und Liechtenstein) liegt. Sofern es sich um Beschäftigungsverhältnisse in einem ausländischen Haushalt handelt, müssen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung in dem jeweiligen EU- oder EWR-Staat entrichtet werden.

Bei einem Umzug in eine andere Wohnung oder ein anderes Haus kann sowohl für Renovierungsmaßnah-

men im bisherigen Haushalt als auch im neuen Haushalt eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden, sofern die Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Umzug stehen.

Nur die unbare Zahlung gegen Rechnung ist begünstigt. Erlaubt ist auch die Begleichung der Rechnung durch Dauerauftrag, Abbuchung mittels Einzugsermächtigung, Zahlung über Online-Banking, Übergabe eines Verrechnungsschecks, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder Lastschriftverfahren.

Hinweis

Die Barzahlung von Handwerkerrechnungen ohne Einbindung eines Kreditinstituts und damit ohne bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht. Gegen die Ungleichbehandlung unbarer undbarer Zahlungsvorgänge bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Maßgebend ist das **Jahr der Zahlung**. Regelmäßig wiederkehrende monatliche Zahlungen, die innerhalb eines Zeitraums von bis zu zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel fällig und geleistet worden sind, werden dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zugeordnet.

Die **Abgaben bei Minijobs** für die Monate Juli bis Dezember, die erst am 15.01. des Folgejahres fällig werden, gehören noch zu den Aufwendungen des Vorjahres.

Bei **Wohnungseigentümern und Mietern** wird berücksichtigt:

- **regelmäßig** wiederkehrende Dienstleistungen (beispielsweise Reinigung des Treppenhauses, Gartenpflege, Hausmeister) grundsätzlich **im Jahr der Vorauszahlungen**
- **einmalige** Aufwendungen (beispielsweise Handwerkerrechnungen) erst **im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung**
- **Entnahmen** aus der Instandhaltungsrücklage erst im Jahr des Abflusses oder im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung

Wohnungseigentümer und Mieter können alternativ auch die gesamten Aufwendungen erst in dem Jahr geltend machen, in dem die Jahresabrechnung genehmigt worden ist. Diese Entscheidung kann jede Person im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung treffen.

Heimbewohner können die Steuerermäßigung für einen eigenständigen und abgeschlossenen Haushalt in einem Heim in Anspruch nehmen. Dabei müssen die Räumlichkeiten nach ihrer Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sein (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und eine eigene Wirtschaftsführung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bei Aufnahme eines **Au-pairs** in eine Familie fallen in der Regel Aufwendungen für die Betreuung der Kinder sowie für leichte Hausarbeiten an. Wird der Umfang der Kinderbetreuungskosten nicht nachgewiesen - beispielsweise durch Festlegung der Tätigkeiten im Vertrag und entsprechende Aufteilung des Entgelts -, kann ein Anteil von 50 % der Gesamtaufwendungen im Rahmen der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden, wenn die Zahlung auf ein Konto des Au-pairs erfolgt.

Für vom Arbeitnehmer bewohnte **Dienst- oder Werkswohnungen** können die vom Arbeitgeber bezahlten haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen abzugsfähig sein, wenn der Arbeitgeber

- die Aufwendungen neben dem Mietwert der Wohnung als Sachbezug beim Arbeitnehmer lohnversteuert hat,
- eine entsprechende Bescheinigung erteilt, aus der die Aufteilung nach haushaltsnahen Dienstleistungen, Handwerkerleistungen, Arbeitskosten und Materialkosten hervorgeht und
- bescheinigt, dass die Leistungen durch fremde Dritte ausgeführt worden sind und zu welchem Wert sie als Sachbezug versteuert wurden.

Hinweis

Keine Steuerermäßigung wird für Arbeiten gewährt, die durch eigenes Personal des Arbeitgebers erbracht werden.

5 Checkliste der begünstigten Aufwendungen

5.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen

- **Abfallmanagement** (Vorsortierung) innerhalb des Grundstücks
- **Friseurleistungen**, wenn
 - sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören,
 - sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind und
 - der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird.
- **Gartenpflegearbeiten** (beispielsweise Rasenmähen, Heckenschneiden) innerhalb des Grundstücks einschl. Grünschnittentsorgung als Nebenleistung
- **Hand- und Fußpflege**, wenn
 - sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehört,
 - sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt ist und
 - der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird.

- **Hausarbeiten**, wie Reinigen, Fensterputzen, Bügeln etc.
- **Hausmeister, Hauswart**
- **Hausreinigung**
- **Kinderbetreuungskosten**, soweit sie nicht unter § 9c EStG fallen, und sofern die Leistung im Haushalt erbracht wird
- **Kleidungs- und Wäschepflege** und -reinigung im Haushalt
- **Nebenschichten der Haushaltshilfe**, wie kleine Bötengänge oder Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder zum Arztbesuch
- **Notbereitschaft/Notfalldienste**
- **Pflege der Außenanlagen** innerhalb des Grundstücks
- **Pflege** im Haushalt oder auf dem Grundstück von
 - **Bodenbelägen** - beispielsweise Teppichboden, Parkett, Fliesen
 - **Fenstern und Türen** (innen und außen)
 - **Gegenständen** im Haushalt des Steuerpflichtigen - beispielsweise Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Computer und andere
- **Reinigung** der Wohnung, des Treppenhauses und der Zubehörräume
- **Straßenreinigung** auf privatem Grundstück
- **Tagesmutter** bei Betreuung im Haushalt, soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Kinderbetreuungskosten handelt
- **Umzugsdienstleistungen** für Privatpersonen, soweit nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten
- **Verarbeitung von Verbrauchsgütern** im Haushalt
- **Wachdienst** innerhalb des Grundstücks
- **Zubereitung von Mahlzeiten** im Haushalt

5.2 Handwerkerleistungen

- **Abflussrohrreinigung** innerhalb des Grundstücks
- **Abwasserentsorgung**, Wartung innerhalb des Grundstücks
- **Arbeiten an Dach, Bodenbelägen, Fassade, Garagen, Innen- und Außenwänden sowie Zu- und Ableitungen** innerhalb des Grundstücks
- **Asbestsanierung**
- **Aufstellen** eines Baugerüsts
- **Austausch oder Modernisierung** von Einbauküche, Bodenbelägen, Fenstern und Türen
- **Brandschadensanierung**
- **Breitbandkabelnetz**, Wartung

- **Carport, Terrassenüberdachung**
- **Dachrinnenreinigung**
- **Elektroanlagen**, Wartung und Reparatur
- **Entsorgung** als Nebenleistung
- **Fahrstuhlkosten**, Wartung und Reparatur
- **Feuerlöscher**, Wartung und Reparatur
- **Fußbodenheizung**, Wartung, Spülung, Reparatur sowie nachträglicher Einbau
- **Gartengestaltung**
- **Gemeinschaftsmaschinen** bei Mietern (beispielsweise Waschmaschine, Trockner), Wartung
- **Graffiti-Beseitigung**
- **Hausanschlüsse** für Strom, Fernsehen, Internet, Glasfaser, per Satellitenempfangsanlage innerhalb des Grundstücks
- **Hausschwammbeseitigung**
- **Heizkosten**
 - Garantiewartungsgebühren
 - Heizungswartung und Reparatur
 - Austausch der Zähler nach dem Eichgesetz
 - Schornsteinfeger
- **Insektenschutzgitter**, Montage und Reparatur
- **Kellerschachtabdeckungen**, Montage und Reparatur
- **Klavierstimmer**
- **Mauerwerksanierung**
- **Modernisierungsmaßnahmen** (beispielsweise Badezimmer, Küche) innerhalb des Grundstücks
- **Montageleistung** beispielsweise beim Erwerb neuer Möbel
- **Müllentsorgungsanlage** (Müllschlucker), Wartung und Reparatur
- **Müllschränke**, Anlieferung und Aufstellen
- **Pflasterarbeiten** innerhalb des Grundstücks
- **Pilzbekämpfung**
- **Reparatur, Wartung und Pflege** von
 - **Bodenbelägen** (beispielsweise Teppichboden, Parkett, Fliesen)
 - **Fenstern und Türen** (innen und außen)
 - **Gegenständen** im Haushalt des Steuerpflichtigen (beispielsweise Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere)
 - **Heizungsanlagen**, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
 - **Wandschränken**
- **Schadstoffsanierung**

- **Schornsteinfeger**
- **Trockeneisreinigung**
- **Trockenlegung von Mauerwerk**, Arbeiten mit Maschinen vor Ort
- **Überprüfung von Anlagen** (beispielsweise Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen)
- **Wärmedämmmaßnahmen**
- **Wartung** von:
 - **Abwasser-Rückstau-Sicherungen**
 - **Aufzügen**
 - **CO₂-Warngeräten**
 - **Feuerlöschern**
 - **Heizungen und Öltankanlagen** (einschließlich Tankreinigung)
 - **Pumpen**
- **Wasserschadensanierung**
- **Wasserversorgung**

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2013

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.